

Gesetz über die direkten Steuern

09-24

Änderung vom 16. März 2009

Der Kantonsrat Schaffhausen,

gestützt auf Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die direkten Steuern,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 37 Abs. 1 lit. b bis lit. e

¹ Vom Reineinkommen werden als steuerfreie Beträge abgezogen:

- b) als Kinderabzug
 - für minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kinder, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache sorgt
 - pro Kind 8'400 Fr.
 - Werden die Eltern getrennt veranlagt, so steht der Abzug jenem Elternteil zu, der zur Hauptsache an den Unterhalt des Kindes beiträgt. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für Kinder, für die der steuerpflichtigen Person ein Abzug nach Art. 35 Abs. 1 lit. c gewährt wird;
- c) als Unterstützungsabzug
 - für jede erwerbsunfähige oder beschränkt arbeitsfähige Person, die unterstützungsbedürftig ist und an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt, 1'300 Fr.
 - Der Abzug kann nicht beansprucht werden, wenn ein Abzug nach lit. b oder nach Art. 35 Abs. 1 lit. c gewährt wird;
- d) als Entlastungsabzug
 - 1. für Personen, die eine AHV-Rente beziehen oder die altershalber zum Bezug einer AHV-Rente berechtigt wären, zum

Bezug einer IV-Rente Berechtigte sowie vorzeitig pensionierte Steuerpflichtige

- 9'400 Fr. für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige mit einem Reineinkommen bis 25'200 Fr.
- 4'700 Fr. für Alleinstehende mit einem Reineinkommen bis 16'800 Fr.

Für je 800 Fr. Reineinkommen mehr beträgt der Abzug 200 Fr. weniger;

2. für die übrigen Steuerpflichtigen

- 4'700 Fr. für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige mit einem Reineinkommen bis 25'200 Fr.
- 2'350 Fr. für Alleinstehende mit einem Reineinkommen bis 16'800 Fr.

Für je 800 Fr. Reineinkommen mehr beträgt der Abzug 100 Fr. weniger;

e) als Kinderbetreuungsabzug

höchstens 9'400 Fr. für jedes Kind unter 15 Jahren, für das ein Abzug gemäss lit. b dieser Bestimmung beansprucht werden kann, soweit Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen anfallen, wenn die gemeinsam steuerpflichtigen Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder einer der beiden dauernd arbeitsunfähig ist oder der ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder dauernd arbeitsunfähig ist.

Art. 38 Abs. 1

¹ Die Einkommenssteuer beträgt:

0 Prozent für die ersten	6'300 Fr.
1 Prozent für die weiteren	300 Fr.
2 Prozent für die weiteren	1'700 Fr.
3 Prozent für die weiteren	2'100 Fr.
4 Prozent für die weiteren	2'300 Fr.
5 Prozent für die weiteren	7'900 Fr.
6 Prozent für die weiteren	7'900 Fr.
7 Prozent für die weiteren	7'900 Fr.
8 Prozent für die weiteren	7'900 Fr.
9 Prozent für die weiteren	12'600 Fr.
10 Prozent für die weiteren	12'600 Fr.
11 Prozent für die weiteren	71'500 Fr.
12 Prozent für die weiteren	69'100 Fr.

Für Einkommen über 210'100 Fr. beträgt der Steuersatz einheitlich 9,9 Prozent.

² Für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinne von Art. 37 Abs. 1 lit. b zusammenleben, ist für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens das steuerbare Gesamteinkommen durch den Divisor 1,9 zu teilen. Steuerbare Gesamteinkommen über 399'400 Fr. sind nicht zu teilen.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 16. März 2009

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Markus Müller

Die Sekretärin:

Erna Frattini

Fussnoten:

¹⁾ SHR 641.100